

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU)

vom 30. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2022)

zum Thema:

Inklusion und BuT-Förderung an Freien Schulen

und **Antwort** vom 14. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13069
vom 30. August 2022
über Inklusion und BuT-Förderung an Freien Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schüler besuchen im Schuljahr 2022/23 in Berlin eine Schule in Freier Trägerschaft?

Zu 1.: Eine Aussage zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Schulen in Freier Trägerschaft im aktuellen Schuljahr ist derzeit noch nicht möglich, da entsprechende statistische Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind. Eine Veröffentlichung der Informationen findet im Oktober statt.

2. Welche Ressourcen erhalten Schulen in Freier Trägerschaft für die sonderpädagogische Förderung? Bitte Auflistung nach sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

3. Welche Ressourcen erhalten Schulen in Freier Trägerschaft, um eine heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf Schüler mit einem BuT-Nachweis?

4. Welche gesetzliche Regelung liegt der Ressourcenzuweisung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen in Freier Trägerschaft zugrunde?

5. Welche gesetzliche Regelung liegt der Ressourcenzuweisung für die Aufnahme von Schülern mit einem BuT-Nachweis an Schulen in Freier Trägerschaft zugrunde?

Zu 2., 3., 4. und 5.: Die Finanzierung der Ersatzschulen ist allgemein in § 101 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) geregelt. Spezielle Vorgaben für die Zuschüsse an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“ finden sich in § 101 Abs. 3 SchulG.

Nähere Ausführungen zu den Berechnungsgrundlagen enthält die Ersatzschulzuschussverordnung (ESZV). Gesetzliche Vorgaben, die spezifisch die Ressourcenzuweisung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Bildung und Teilhabe-Nachweis regeln, bestehen nicht. Die Berechnung des Anteils an der Schüler-Lehrer-Relation gemäß § 4 ESZV ist in der für die Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

6. Insofern es keine gesetzlichen Grundlagen für die Zuweisung von Ressourcen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gibt, überlegt die Senatsverwaltung diese zu schaffen? Wenn ja, welcher Zeitplan liegt dem Vorhaben zugrunde?

7. Insofern es keine gesetzliche Regelung für die Zuweisung von Ressourcen zur Aufnahme von Schülern mit BuT-Förderung an Schulen in freier Trägerschaft gibt, plant die Senatsverwaltung diese zu schaffen? Wenn ja, welcher Zeitplan liegt dem Vorhaben zugrunde?

Zu 6. und 7.: Die Richtlinien der Regierungspolitik 2021 – 2026 beinhalten das Vorhaben einer schulgesetzlichen Änderung in Bezug auf Schulen in freier Trägerschaft. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob und wie freie Schulen, die bestimmte Kriterien erfüllen, zusätzlich gefördert werden können. Zu diesen Kriterien gehören auch der Grad der sozialen Durchmischung bzw. der Inklusion.

Derzeit erarbeitet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ein Konzept zur Umsetzung dieser Vorhaben.

Berlin, den 14. September 2022

In Vertretung

Alexander Slotty

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie